

Benutzungsordnung für Kindertagesstätten des Studierendenwerks Heidelberg

§ 1 Nutzungsberechtigung

- a) Nutzungsberechtigt sind Kinder, bei denen mindestens ein Elternteil an einer der Hochschulen immatrikuliert ist, für die das Studierendenwerk im Rahmen seines gesetzlichen Auftrages zuständig ist.
- b) In den Kinderkrippen werden Kinder im Alter von 6 Wochen bis zu 3 Jahren, in den Krabbelstuben von 1 bis 3 Jahren und in den Kindergärten Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren, längstens jedoch bis zur Einschulung, betreut.
- c) In die Kindertagesstätten können auch Kinder aufgenommen werden, bei denen die Voraussetzungen nach Satz a) nicht vorliegen.

§ 2 Aufnahme

- a) Über die Aufnahme entscheidet das Studierendenwerk. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt durch Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen dem Studierendenwerk und den Sorgeberechtigten.
Die Reihenfolge der Aufnahme richtet sich grundsätzlich nach dem Zeitpunkt der Anmeldung.
- b) In Härtefällen wie zum Beispiel:
 1. nur ein erziehender Elternteil vorhanden
 2. beide Elternteile studieren
 3. besonders schlechte Einkommensverhältnisse
 4. es wird bereits ein anderes Kind der Familie in der Einrichtung betreutoder wenn es aus pädagogischen Gründen (z. B. Altersstruktur der Gruppen) geboten ist, kann das Studierendenwerk hiervon abweichen.
- c) Nur nachrangig erfolgt die Aufnahme von Kindern, bei denen der Elternteil, von dem die Nutzungsberechtigung gemäß § 1a hergeleitet wird, bereits über einen berufsqualifizierenden Abschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule verfügt (außer bei konsekutiven Studiengängen).
- d) Voraussetzung für die Aufnahme ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung bei Eintritt bei Kindern bis zum 1,5 Jahren U 5, bis 3 Jahren U 6 und bei Kindern über 3 Jahren U 7. Von der Aufnahme ausgeschlossen sind Kinder, für die eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung nicht erteilt wird.

§ 3 Erkrankung/Verhinderung

- a) Bei Erkrankung ist den Kindern der Besuch der Einrichtung nicht gestattet. Tritt eine ansteckende Krankheit bei Kindern und/oder in der Familie auf, ist die Leitung der Einrichtung

unverzüglich zu verständigen. In diesen Fällen ist vor Wiederaufnahme des Kindes eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

- b) Ist das Kind am Besuch der Einrichtung aus sonstigen Gründen gehindert, ist dies der Leitung der Einrichtung umgehend mitzuteilen.

§ 4 Aufsichtspflicht

Für jedes in eine der Einrichtungen aufgenommene Kind führt der/die Betreuer/in die Aufsicht, sobald es ihr/ihm übergeben wurde. Die Aufsichtspflicht erstreckt sich nicht auf den Weg zur/von der Einrichtung.

Außerhalb der Öffnungszeiten ist ein Anspruch auf Betreuung ausgeschlossen.

§ 5 Haftung

Jedes in eine Kinderbetreuungseinrichtung des Studierendenwerks aufgenommene Kind ist gesetzlich gegen Unfälle versichert. Darüber hinausgehende Risiken abzudecken ist Sache der Sorgeberechtigten. Die Unfallversicherung erstreckt sich auch auf den direkten Weg des Kindes zur oder von der Einrichtung. Unfälle sind sofort dem Studierendenwerk zu melden.

§ 6 Elternbeirat

Gemäß § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes Baden-Württemberg (KiTaG) wird für die Kindertagesstätten ein Elternbeirat gebildet. Der Elternbeirat unterstützt die Erziehungsarbeit und fördert die Zusammenarbeit zwischen den Kindertagesstätten und Elternhaus. Näheres bestimmen die Richtlinien des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung zu § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes.

§ 7 Elternbeitrag

- a) Die Höhe des privatrechtlichen Leistungsentgeltes (Elternbeitrag) wird vom Studierendenwerk jährlich im Rahmen des zu erstellenden Wirtschaftsplanes berechnet.
- b) Leistungen an das Studierendenwerk von Dritten im Rahmen der Minderjährigenhilfe nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz werden erstattet.
- c) Für die verschiedenen Gruppen der Nutzungsberechtigten werden unterschiedliche Beiträge festgesetzt, die sich vorrangig nach dem Status des/der Sorgeberechtigten (Studierende/Bedienstete/sonstige) sowie deren Einkommen richten. Jede Status- oder Einkommensänderung ist dem Studierendenwerk unverzüglich anzuzeigen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2011 an die Stelle der Benutzungsordnung vom 1. September 2007.